

## Stift und Ortskirche in Österreich

Von KORBINIAN BIRNBACHER OSB

In diesem Beitrag soll das Verhältnis von Stift und Ortskirche thematisiert werden. Ich beziehe mich in erster Linie auf die Ordensstifte Österreichs und nicht auf die Kanonikal- oder Kollegiatstifte. Zu diesen Ordensstiften, die in der Regel einen Stiftsprälaten an der Spitze haben – also einen infulierten Abt oder Propst – zählen die Abteien der Prämonstratenser, Augustiner-Chorherren, Zisterzienser und Benediktiner<sup>1</sup>. Hatte der Josephinismus bereits in den österreichischen Erblanden die Reihe der ständischen Klöster empfindlich dezimiert, so leistete die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts das ihrige und löste ausnahmslos alle ständischen Klöster außerhalb Österreichs auf<sup>2</sup>. Eine Sonderrolle spielt die Schweiz, wo noch spät einige Abteien verjagt oder gar aufgelöst wurden. Doch hierbei ging es immer um staatliche Konkurrenz<sup>3</sup>.

### 1. Von den einzelnen Stiften zur Superiorenkonferenz

In Österreich spielten die großen Stifte der alten Orden mit ihren Prälaten zu allen Zeiten eine größere Rolle als in anderen Ländern. Grund dafür war, dass die Bischofssitze der beiden größten Diözesen des Landes, Salzburg und Passau, im Ausland lagen. Da hatten naturgemäß die Klosterprälaten ein großes Gewicht im Land. Selbst die Bischöfe von Wien und Wiener Neustadt rangierten in der Rangordnung des Prälatenstandes weit hinter den Äbten und Präpsten der alten Orden. Der Prälatenstand kann als ein früher Vorläufer der Superiorenkonferenz angesehen werden, denn in diesem Gremium wurden Themen behandelt, die gemeinsame Interessen der Klöster und ihr Verhältnis zu den Landesfürsten betrafen. Die Reformation brachte im 16. Jahrhundert fast alle Klöster in große Schwierigkeiten. Deshalb wurde 1568 der „Klosterrat für Österreich unter der Enns“ gegründet. Er war eine von oben verordnete, landesfürstliche Institution,

<sup>1</sup> Dazu gehören die Abteien bzw. Stifte: Augustiner-Chorherren: Klosterneuburg, Herzogenburg, Vornau, Reichersberg, St. Florian, Neustift (bei Brixen); Prämonstratenser: Wilten, Schlägl, Geras; Zisterzienser: Rein, Heiligenkreuz, Wilhering, Zwettl, Lilienfeld, Schlierbach, Stams; Benediktiner: Schottenabtei-Wien, Göttweig, Melk, St. Lambrecht, Admont, Seitenstetten, Altenburg, Lambach, Kremsmünster, Michaelbeuern, Seckau, Fiecht, St. Paul-Kärnten, St. Peter-Salzburg.

<sup>2</sup> Vgl. Reichsdeputationshauptschluss und die Folgen davon hauptsächlich in Bayern und Baden-Württemberg; vgl. dazu auch H. KLUETING, Die josephinischen Klosteraufhebungen und die Säkularisationsdiskussion im Reich vor 1803, in: DERS. – W. SCHMALE, (Hgg.), Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander (= Historia profana et ecclesiastica 10) (Münster 2004) 207–224 bes. 208 f.

<sup>3</sup> Vgl. O. LANG, Die Säkularisation und die Schweizer Benediktiner, in: SMGB 115 (2004) 383–414; 1805 St. Gallen; 1838 Pfäfers; 1845 Muri und Wettingen (Kanton Aargau); 1848 Fischingen (Kanton Turgau); 1862 Rheinau (Kanton Zürich).

die tatsächlich in den meisten Klöstern eine gedeihliche Reform herbeiführen konnte. Er entwickelte sich aber rasch zu einem Instrument der staatlichen Einmischung und Bevormundung. Er nahm gewisse Tendenzen vorweg, die später im Josephinismus voll zum Ausbruch kamen und allen Klöstern schwere Beeinträchtigungen, ja zahlreichen Klöstern sogar den völligen Untergang brachten<sup>4</sup>.

Die großen Abteien oder Stifte haben über Jahrhunderte das kirchliche Leben des heutigen Österreich geprägt. Meist Stiftungen adeliger Feudalherren, wurden sie oft zum Ausgangspunkt bedeutender pastoraler, sozialer, spiritueller, geistiger und kultureller Tätigkeit. Seit der Aufklärung sah man die Rolle der Stifte kritischer<sup>5</sup>. Unter Josephinismus verstand man zunächst die Summe aller Reformmaßnahmen Kaiser Josephs II., dann aber die typisch österreichische Form des Staatskirchentums zwischen ca. 1750 und 1850/55, deren Ziel die völlige Integration der Kirche in den Staat war<sup>6</sup>. Diese religionspolitischen Maßnahmen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie gehören hinein in das organische Gefüge zwischen Stift und Ortskirche, sind eingefügt in den Prozess der Umwandlung ständisch strukturierter Länder in einen Gesamtstaat unter zentralistischer Verwaltung (Beamtenstaat)<sup>7</sup>. Trotz grundsätzlich positiver Einstellung zur Kirche wurde dieser eine dienende Rolle im Staat zugewiesen<sup>8</sup>; die Geistlichen galten als Beamte. Kaiser Joseph II. wandte daher in den habsburgischen Ländern das Klosteraufhebungspatent vom 12. Januar 1782 nicht nur für kontemplative, also gemäß dem Zeitgeist „unnütze Klöster“ an, sondern auch für aktive Gemeinschaften wie Augustiner-Chorherren oder Benediktiner. Etwa ein Drittel der über 700 Ordenshäuser wurde aufgehoben, darunter mindestens 50 große Stifte der alten Orden<sup>9</sup>. Auch weiterbestehende Klöster waren Einschränkungen unterworfen (*numerus clausus*, Aufhebung der Exemtionen, Bestellung von Kommendataräbten). Das Vermögen aufgehobener Klöster kam in den sogenannten Religionsfonds, aus dem u. a. die Pfarregulierung finanziert und die Seelsorger besoldet wurden. In Österreich entstanden so ca. 640 neue Seelsorgsstellen (Pfarreien und geringer dotierte Lokalien), die wie ehemalige

<sup>4</sup> Vgl. F. RÖHRIG, 40 Jahre Superiorenkonferenz. Ein Ausblick in Geschichte und Gegenwart, in: Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz 39 (2000) Heft 1, 43 f.

<sup>5</sup> Vgl. B. ELLEGAST, Aufklärerische Gedanken in den österreichischen Stiften am Beispiel Melks, in: SMGB 115 (2004) 283–367.

<sup>6</sup> Vgl. auch B. ELLEGAST, Vernunft und Glaube, in: AK 900 Jahre Melk (Melk 1989) 360–371.

<sup>7</sup> Vgl. R. ZINNHOBLE, Josephinismus, in: LThK<sup>3</sup> 5, 1008–1010, P. G. TROPPEL, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation, in: H. WOLFRAM, (Hg.), Österreichische Geschichte, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003, 281–303.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu als Beispiel die anonym erschienene Schrift von J. KREUZENSTEIN, Die wahre Reformation im (sic!) Deutschlande zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts (Wien 1782).

<sup>9</sup> Vgl. dazu A. WOLF, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782–1790. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Joseph's II. (Wien 1871); R. HITTMAIR, Der josefinische Klostersturm im Land ob der Enns (Freiburg i. Br. 1907); G. WINNER, Die Klosteraufhebungen in Niederösterreich und Wien (Wien-München 1967).

inkorporierte Pfarreien dem öffentlichen Patronat unterstellt wurden. Für den Mehrbedarf an Seelsorgern griff man auf den Ordensklerus zurück.

Die endgültige Überwindung des Josephinismus gelang erst durch das Konkordat von 1855. In diesem Zusammenhang fand auch beim Wiener Provinzialkonzil 1858 eine Versammlung der Ordensoberen statt, die Propst Friedrich Mayer von St. Florian und Abt Ludwig Ströhmer von Seitenstetten zu ihren Delegierten wählten. Sie sollten in Rom die Interessen der österreichischen Stifte vertreten. Die politischen Verhältnisse in Italien verhinderten allerdings eine weitere Entwicklung der engeren Zusammenarbeit der Ordensoberen. Erst der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie erzwang eine solche Zusammenarbeit zumindest aus wirtschaftlichen Gründen. So kam es 1918 zur Gründung einer Kämmererkonferenz. Es sollte sich rasch zeigen, dass Zusammenarbeit und Planung nicht nur auf ökonomischem Gebiet nützlich und notwendig seien. Deshalb nahmen auch die Äbte und Prälaten zunehmend an den Konferenzen teil. Anlässlich der 300-Jahrfeier der ehemaligen Salzburger Benediktineruniversität wurde der Gedanke einer Föderation geboren, die einen ersten, allerdings informellen Verband darstellte<sup>10</sup>.

Schließlich wurde 1932 die österreichische Äbtekonferenz gegründet. An der ersten offiziellen Sitzung nahmen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und mehrere hohe Ministerialbeamte teil. Damals ging es vornehmlich um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Aber bald ging es um mehr. Mit dem Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland begannen schwierige Zeiten für die österreichischen Klöster. Daher schlossen sich jetzt auch andere Ordensgemeinschaften an. Die Vereinigung hatte den Charakter einer Notgemeinschaft. Nach 1945 stand die Wiedererrichtung der aufgehobenen Klöster im Mittelpunkt. Nach Abschluß des Staatsvertrages 1955 trat die Frage der Entschädigung für erlittene Verluste in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang wurde die Idee einer gesamtösterreichischen Superiorenkonferenz geboren. Die 60-Jahrfeier der Vereinigung der deutschen Ordensoberen 1958 in Würzburg, an der Generalabt Gebhard Koberger von Klosterneuburg und Prior Rudolf Hundsdorfer von Kremsmünster teilnahmen, gab dazu den unmittelbaren Anlaß. Nach ihrer Rückkehr von Würzburg wurde die Idee einer Vereinigung von höheren Ordensoberen in Österreich nach deutschem Muster von den anderen Oberen begrüßt und auch von Rom gut geheißt. So wurde am 12. November 1959 die österreichische Superiorenkonferenz von der römischen Religiosenkongregation kirchenrechtlich errichtet, die die Belange aller Ordensleute Österreichs vertritt<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. dazu F.HERMANN, Erzabt Petrus Klotz, in: *Deo et fratribus. Kolleg St. Benedikt 1926–1976, FS zum 50-jährigen Bestehen*, hg. von der Österreichischen Benediktinerkongregation (Salzburg 1976) 23.

<sup>11</sup> Zum Entstehen der Superiorenkonferenz vgl. T.UNZEITIG, *Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs. Dokumente zu ihrer Entstehung, Entwicklung und Arbeitsweise. Sonderheft Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz* 28 (1989) Heft 6, 1–78; vgl. auch RÖHRIG (Anm. 4), 43–

## 2. St. Lambrecht in der Steiermark: Ein Beispiel

Spätestens seit der Zeit der Aufklärung standen die Klöster, insbesondere die ständischen Klöster, unter einem starken Rechtfertigungsdruck. Ordensleben sollte „vernünftig“ sein, sollte etwas „Sichtbares leisten“. Vor allem kontemplative Gemeinschaften wurden sehr schnell von Joseph II. aufgelöst<sup>12</sup>. Dass aber nicht immer nur „untätige“, kontemplative Gemeinschaften dieses Los erteilte, beweist das Beispiel des Benediktinerstiftes St. Lambrecht in der Steiermark, wo jüngst in einer Dissertation von Michael Staberl<sup>13</sup> nachgewiesen werden konnte, dass letztlich die reichen Güter des Stiftes zur Dotierung des josephinischen Bistums Leoben<sup>14</sup> verwendet wurden. Die Nachricht von der Aufhebung des Stiftes St. Lambrecht im Januar 1786 erschütterte die Kirche in Österreich. St. Lambrecht war in keinem josephinischen Programm zur Reduktion der Klöster zur Auflösung vorgesehen. Zu wichtig war es für die Seelsorge in der Steiermark, für die Erziehung der Jugend und die Pflege der Alten und Kranken. Zudem war St. Lambrecht ein gewaltiger Wirtschaftskörper, der erfolgreich von den Mönchen geführt wurde. Ein großes Budgetloch im steirischen Religionsfonds veranlasste den Kaiser auf Anraten seiner Beamten, das Stift schließlich entgegen seinen eigenen Richtlinien doch aufzuheben<sup>15</sup>. Die vielen neu gegründeten Pfarreien in der gebirgigen Steiermark kosteten viel Geld. Deshalb teilte die Aufhebungskommission den Mönchen die Aufhebung des Stiftes in ihren drei Hauptsitzen in Graz, Mariazell und St. Lambrecht mit und begann sofort mit der inventarischen Aufnahme aller beweglichen und unbeweglichen Güter<sup>16</sup>. Die Zusammenstellung aller, dem Stift gehörigen Werte ergab die gewaltige Summe von 1,8 Mio. Gulden. St. Lambrecht war damit das größte von Kaiser Joseph II. aufgehobene Stift in den österreichischen Ländern. Die Herrschaften des Stiftes wurden vom Staat bewirtschaftet, der bewegliche Besitz mit fast allen Einrichtungsgegenständen des Stiftsgebäudes verkauft. Den Mönchen gelang es beispielsweise nur, das riesige Deckengemälde des Refektoriums, die Bilder im Prälatensaal und noch etwa 200 andere Bilder im Haus um einen geringen Betrag selber zu erwerben und damit zu retten.

Im Aufhebungsdekret war vorgesehen, dass die Mönche bis zum 15. Juli 1786 beisammen bleiben und dann hingehen könnten, wo sie wollten. Möglich war die Tätigkeit als Weltpriester für die Bischöfe der neugegründeten Diözesen

47; im Jahre 1966 entstand auch eine Vereinigung der Frauenorden Österreichs (VFÖ); vgl. dazu Statuten der Frauenorden Österreichs, Wien o. J. (nach 1994) 2.

<sup>12</sup> Z. B. die Klöster Baumgartenberg, Engelszell, Gaming, Gleinck, Garsten, oder Kleinmariazell; allerdings ist unklar, was hier tatsächlich „kontemplativ“ bedeutet.

<sup>13</sup> Vgl. M. STABERL, „*Succisa virescit*“. Mariazell, Aufhebung und Wiedererrichtung des Benediktinerstiftes St. Lambrecht im Josephinismus, masch. Dissertation (Wien 2003).

<sup>14</sup> Vgl. K. AMON, – M. LIEBMAN, (Hgg.), Kirchengeschichte der Steiermark (Graz 1993) 225–237. Dieses Bistum existierte von 1786–1859

<sup>15</sup> Vgl. STABERL (Anm. 13) 75–81; vgl. ebenso in: Füreinander. Mitteilungsblatt der österreichischen Benediktinerkongregation, Nr. 30, Kremsmünster 2003, 39–42.

<sup>16</sup> Vgl. STABERL (Anm. 13) 85–87.

Leoben und Seckau, der Eintritt in andere Orden, die Abreise ins Ausland oder das Leben in Pension. Der Konvent von St. Lambrecht umfasste damals 93 Mönche, von denen 26 im Stift, 18 in Mariazell und der Rest in den 34 Pfarreien oder im Grazer Lambrechterhof lebten. Nur ein einziger Mönch machte von der Möglichkeit Gebrauch, sich säkularisieren zu lassen. Alle anderen wollten auch ohne Stift als Benediktiner weiterleben. Die zu erwartende Auflösung der Mönchsgemeinschaft im Sommer 1786 blieb aus. In St. Lambrecht konnten vorerst 13 und in Mariazell sogar 19 Mönche in den Klostergebäuden verbleiben<sup>17</sup>. Die anderen Stiftsgeistlichen blieben größtenteils auf ihren Pfarreien. Die Mönche bemühten sich von Anfang an, ihr Gemeinschaftsleben, so gut es eben ging, fortzusetzen. Man trug weiter das Ordenskleid, betete das benediktinische Stundengebet, nannte sich Pater und gründete eine Gemeinschaftskasse auf freiwilliger Basis. Der Zusammenhalt der St. Lambrechter Mönche und ihr engagierter Wille zur Wiedererrichtung ihres Klosters war im österreichischen Josephinismus einzigartig und somit auch besonders beachtenswert. Kaiser Joseph II. selbst besuchte Mariazell unangemeldet im Herbst 1786 und ließ sich über die Situation im Wallfahrtsort genau informieren. Obwohl er die Wallfahrten sehr eingeschränkt hatte, war ihm die Seelsorge in Mariazell offensichtlich ein großes Anliegen. Er bestätigte die Lambrechter Patres in ihrem Engagement und ließ sogar die verschlossene Schatzkammer wieder öffnen.

Schon kurz nach dem Tod Kaiser Josephs II. bekam man durch die 1790 erfolgte Wiedererrichtung des 1789 aufgehobenen Zisterzienserstiftes Lilienfeld durch Kaiser Leopold II. große Hoffnung. Die St. Lambrechter Mönche sandten sofort ihren Prior und einen gelehrten Beichtvater aus Mariazell mit einem Wiedererrichtungsgesuch zum Kaiser. Die beiden wurden zwar freundlich empfangen, aber es geschah nichts. Auch der greise Abt Berthold Sternegger (1713–1793) machte bald darauf gleichfalls einen Versuch, die Wiederherstellung zu erreichen, und selbst die Bürger von Mariazell reisten mit einer Bittschrift nach Wien. Alles vergeblich. Der Kaiser ließ diesbezüglich sowohl ein Gutachten von seiner Hofkanzlei als auch vom Bischof von Leoben, Alexander Graf Engl<sup>18</sup>, erstellen. Doch gerade Graf Engl, der einzige Bischof von Leoben, gehörte bis zu seinem Tod 1800 zu den konsequentesten Gegnern der Wiedererrichtung. Auch nach dem Tod Kaiser Leopolds II. versuchten die Patres sofort, den neuen Kaiser für die Wiederherstellung ihres Klosters zu gewinnen und schilderten ihm alle Vorteile des Stifts: Die vielen betreuten Pfarreien, die Wallfahrtsseelsorge in Mariazell, und die Führung eines Gymnasiums. Aber wieder sprachen sich die Beamten und der Bischof gegen den Wunsch der Mönche aus. Der Kaiser schloss sich dieser Meinung wiederholt an. In den folgenden Jahren

<sup>17</sup> Vgl. STABERL (Anm. 13) 90–96.

<sup>18</sup> Vgl. G. HAUPTMANN, Engl, in: GATZ B 1803, 173 f.; vgl. auch B. SELENKO-SCHEFZEK, Alexander Franz Joseph Graf Engl von und zu Wagrain. Bischof von Leoben (1786–1800), in: K. AMON (Hg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau. 1218–1968 (Graz 1969) 388–398; DIES., Das Bistum Leoben und sein Bischof Alexander Franz Joseph Graf Engl von und zu Wagrain (1786–1800), Ein Beitrag zur Geschichte des Josephinismus in der Steiermark, masch. Dissertation (Graz 1966).

machte sich im überalterten Konvent eine gewisse Hoffnungslosigkeit breit. Zwar tauchte die Frage der Wiederherstellung im Jahr 1798 noch einmal in Wien auf, wurde aber diesmal vom Finanzministerium sofort unterbunden.

Ein gewisser Umschwung geschah Anfang 1802. Nachdem die Lage in Mariazell personell immer schwieriger wurde und die zuständige Diözese Leoben, die seit 1800 ohne Bischof war, an großem Priestermangel litt, musste die Frage erneut behandelt werden. Zudem kam von staatlicher Seite ein generelles Umdenken in Sachen Klosterpolitik. Vorerst wurde ermittelt, wie viele der noch lebenden Patres wieder zu einem Eintritt bereit wären. Das Ergebnis war beeindruckend: Von den 52 noch lebenden Professoren wollten 50 bedingungslos in das Stift zurückkehren<sup>19</sup>. Ein großer Vorteil war auch das immer noch leer stehende Stiftsgebäude, für das die Beamten in den 16 Jahren seit der Auflösung des Stiftes noch immer keine geeignete Verwendung gefunden hatten. Etwas schwieriger war die finanzielle Seite, vorrangig die mögliche Restitution der großen Herrschaft Mariazell. Die Herrschaft Mariazell mit dem Eisengußwerk war ja in der Zwischenzeit vom Staat zu einem leistungsfähigen Rüstungsbetrieb ausgebaut worden. Dieser war auch bereits dem Religionsfonds entzogen und direkt dem Militär unterstellt worden. Gegen die Rückgabe von Mariazell wehrten sich die Militärs auch später erfolgreich.

Kaiser Franz II. wollte nun im Januar 1802 St. Lambrecht nach einem neuerlichen Gesuch der Mönche doch wiedererrichten und ließ alles in die Wege leiten. Die Haustradition von St. Lambrecht macht für die Meinungsänderung des Kaisers seine zweite Frau, Kaiserin Maria Theresia von Neapel, verantwortlich<sup>20</sup>. Sie und ihre Mutter, Königin Maria Carolina von Neapel, hatten eine innige Beziehung zu Mariazell und es ist gut denkbar, daß sie sich wegen Mariazell für die Lambrechter Mönche verwendet hatten. Die Hofkanzlei war allerdings nach wie vor gegen die Wiederherstellung des Klosters. Das Gutachten des bischöflichen Ordinariates Leoben war hingegen nicht mehr so negativ und schlug als Mittelweg den endgültigen Abschied von St. Lambrecht und die Errichtung eines kleineren Stiftes Mariazell vor. Dieses könnte die Seelsorge im Wallfahrtsort und in den Pfarreien der Umgebung übernehmen. Der Kaiser war von diesem Vorschlag sehr eingenommen und ordnete im April 1802 die Errichtung eines Benediktinerstiftes Mariazell an, das die Güter der Umgebung – Mariazell, Aflenz und Veitsch – als wirtschaftliche Grundlage erhalten sollte. Eigentlich sollte dem neuen Stift nichts mehr im Wege stehen, aber es hatte nun doch wieder zwei Gegner: Die Beamten der Finanz- und Militärstellen und den Konvent von St. Lambrecht selbst. Deshalb geschah vorerst nichts. Erst ein Bitt-

<sup>19</sup> Ganz anders war die Situation in Bayern: Als man 1826 die 293 noch lebenden Ex-Benediktiner Bayerns befragte, ob sie nicht in ein vom König eingerichtetes Kloster eintreten möchten, wollten lediglich elf bedingungslos dem Wunsch König Ludwigs I. nachkommen. Tatsächlich war dann nur P. Cölestine Lang aus der ehemaligen Abtei Oberaltaich bereit, in das 1841 wiederbesiedelte Metten einzutreten; vgl. dazu M. KAUFMANN, Säkularisation, Desolation und Restauration in der Benediktinerabtei Metten (1803–1840), *Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten*, Teil IV (Metten 1993) 281.

<sup>20</sup> Vgl. STABERL (Anm. 13) 278–283.

gesuch der Mönche im August brachte den Kaiser zum neuerlichen Umdenken. Die Patres argumentierten vor allem mit der großen Anzahl von wiedereintrittswilligen Mönchen und dem für ein Kloster zu unruhigen und zu kleinen Klostergebäude in Mariazell. Kaiser Franz lenkte daraufhin ein und beschloss nun doch die Wiederherstellung des Stiftes in St. Lambrecht selbst. Allerdings formulierte die Hofkanzlei erneut eine Fülle von Anständen. Den endgültigen Ausschlag für die Wiedererrichtung gab ein neuerliches Gesuch der Mönche Mitte September 1802, in dem sie noch einmal dringend um die Wiederherstellung und um eine Prälätenwahl noch im Herbst desselben Jahres baten.

Im Staatsrat wurde dieses Gesuch noch einmal behandelt und vom Kaiser positiv beantwortet. Am 21. September 1802 dekretierte Kaiser Franz II. endgültig die Wiedererrichtung der Abtei St. Lambrecht, die Restitution aller noch möglichen Stiftsgüter und die Prälätenwahl für den 4. Oktober 1802. Tatsächlich fanden sich zur Wahl 47 der 50 zurückkehrenden Mönche ein und wählten den Pfarrer und Dechant von Mariazell, P. Joachim Röck, im ersten Wahlgang zum Abt. P. Joachim leitete in den letzten Jahren von Mariazell aus die Gemeinschaft und engagierte sich unermüdlich für die Wiedererrichtung. Mariazell hatte sich letztlich zum Rettungsanker der St. Lambrechter Benediktiner entwickelt. Schon am 15. Oktober wurde der neu gewählte Abt in Wien vom Gurker Bischof Franz Xaver Altgraf von Salm-Reifferscheidt-Krautheim<sup>21</sup> zum Abt benediziert. Vom Kaiser bekam er dazu ein wertvolles Brustkreuz und einen Ring aus Amethysten geschenkt, die sich noch heute im Besitz des Stiftes befinden.

Die Wiedererrichtung von St. Lambrecht stellt einen Sonderfall der spätjosephinischen Kirchenpolitik dar und ist mit keinem anderen Stift in Österreich oder Bayern vergleichbar, sieht man von dem nur etwa ein Jahr aufgelösten Zisterzienserstift Lilienfeld ab, das bereits 1790 von Leopold II. wiedererrichtet wurde. Besonders beachtenswert und der Wiedererrichtung förderlich war einerseits der starke Zusammenhalt der Mönche in der Zeit der Aufhebung und ihr ausdrücklicher Wille, weiter eine klösterliche Gemeinschaft bilden zu wollen, andererseits aber auch der Wunsch der ansässigen Bevölkerung, das Kloster wiedererstehen zu sehen und zu fördern. Der Neuanfang brachte natürlich sowohl personelle als auch finanzielle Schwierigkeiten mit sich. Der Konvent war überaltert, der wirtschaftliche Neuanfang eher problematisch, vor allem weil die Herrschaft Mariazell und der Lambrechterhof in Graz nicht mehr zurückerstattet wurden. Aber trotzdem stellte sich bald klösterlicher Nachwuchs ein und sicherte den Fortbestand der alten Lambertistiftung und das Überleben der Mönchsgemeinschaft.

### 3. Rechtsverbände

Die Auflösung bzw. der Fortbestand eines Stiftes zur Zeit des Josephinismus verlief immer in recht individuellen Konstellationen. Manche Stifte konnten

<sup>21</sup> Vgl. E. GATZ, Salm-Reifferscheidt-Krautheim, in: GATZ B 1803, 643–645.

unbeschadet überstehen, andere wie Melk oder Kremsmünster bekamen Kommandataräbte. Auffällig ist, dass sich der Protest der Ortsbischöfe gegen den mit der Auflösung der alten Stifte verbundenen Verlust kirchlichen Lebens sehr in Grenzen hielt. Mir sind keine Beispiele geharnischter Proteste von Ordinarien bekannt. Kardinal Migazzi von Wien musste alle josephinischen Maßnahmen ohnmächtig hinnehmen<sup>22</sup>. Die Passauer Bischöfe Leopold Ernst von Firmian (1763–1783)<sup>23</sup> und Franz Anton von Auersperg (1784–1795)<sup>24</sup> erhoben ebenfalls keinen wirksamen Protest. Selbstredend, dass die josephinischen Bischöfe Ernest Johann Nepomuk Reichsgraf von Herberstein<sup>25</sup> (1785–1788) und Joseph Anton Gall<sup>26</sup> (1788–1807) von Linz sowie Heinrich Johann von Kerens von St. Pölten<sup>27</sup> (1785–1792) mit den antiklösterlichen Verordnungen der Zeit einverstanden waren. Erzbischof Hieronymus Joseph Franz de Paula Graf Colloredo<sup>28</sup> von Salzburg (1772–1812) etwa, der sich stets energisch gegen Einmischung von außen in seine bischöflichen oder landesherrlichen Rechte verwahrte, war andererseits nicht unmittelbar betroffen. Colloredo reformierte und reorganisierte sein Erzbistum in Sinne der Aufklärung, ohne aber auch nur ein einziges Kloster aufzulösen. Er sah zu deutlich auch die Leistungen der Stifte und nützte sie für seine Zwecke. Hier ist in erster Linie auch die Salzburger Benediktineruniversität zu erwähnen. Allerdings muss auch gesagt werden, dass es im Erzbistum Salzburg mit den Stiften St. Peter, Michaelbeuern, Nonnberg und Höglwörth lediglich vier ständische Klöster gab. Gegen den Zeitgeist, der allerdings – wie die zahlreichen polemischen, den Ordensstand verhöhnenden und verspottenden Schmähschriften beweisen – auch in Wien und Salzburg weit verbreitet war, mussten die Stiftsangehörigen hauptsächlich selbst publizistisch auftreten<sup>29</sup>. Mit ebenso spitzer Feder traten sie entschieden für die Stifte ein und taten sich in der Diskussion um die Sinnhaftigkeit des Ordenslebens rühmlich hervor.

Ein weiteres Problem bestand darin, daß die früheren Rechtsverbände, in denen sich die *per se* exemten und autarken Abteien bzw. Propsteien vor allem in der nachtridentinischen Zeit zusammengeschlossen hatten, im Sinne des Kirchenrechtes keine wirklich verbindliche *congregatio monastica*<sup>30</sup> mehr darstellten. Die alte Salzburger Kongregation der Benediktiner von 1641<sup>31</sup> war durch den Wegfall einiger Klöster in Bayern faktisch nicht mehr existent. Die alte

<sup>22</sup> Vgl. E. GATZ, Migazzi, in: GATZ B 1803, 507.

<sup>23</sup> Vgl. A. LEIDL, Firmian, in: GATZ B 1648, 113–117.

<sup>24</sup> Vgl. A. LEIDL, Auersperg, in: GATZ B 1648, 19–21.

<sup>25</sup> Vgl. R. ZINNHOBLE, Herberstein, in: GATZ B 1803, 302–304.

<sup>26</sup> Vgl. R. ZINNHOBLE, Gall, in: GATZ B 1803, 228 f.

<sup>27</sup> Vgl. F. SCHRAGL, Kerens, in: GATZ B 1803, 373–376.

<sup>28</sup> Vgl. E. GATZ, Colloredo, in: GATZ B 1803, 99–103.

<sup>29</sup> Vgl. hier nur das Beispiel des Salzburger Benediktiners Ildefons Lidl, dessen anonyme Schrift bereits 1771 in Augsburg unter folgendem Titel erschienen ist: Frage, ob der Mönchsstand Gott gefällig und der Welt nützlich seye? Mit einem sichern Ja beantwortet ...

<sup>30</sup> Vgl. CIC (1983) can. 620.

<sup>31</sup> Vgl. F. HERMANN, Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641–1808, in: GermBen 1 (St. Ottilien 1999) 567–590.



österreichische Benediktinerkongregation von 1625<sup>32</sup> war ebenso nicht mehr aktiv. So bedurfte es eines Anstoßes von außen, der vor allem durch die Visitation unter Kardinal Friedrich Fürst von Schwarzenberg<sup>33</sup> in den Klöstern Österreich-Ungarns 1852–1859 geschah<sup>34</sup>. Unterstützt durch den Wiener Nuntius Michele Viale-Prelà sollte Kardinal Friedrich Fürst von Schwarzenberg – 1850 inzwischen von Salzburg nach Prag transferiert – im Sinne Roms die rechtlich eigenständigen Abteien Österreich-Ungarns wieder in einen Rechtsverband eingliedern und im Sinne der römischen Kurie zentralistisch organisieren. Bischof Anton Martin Slomsek von Lavant<sup>35</sup> (1846–1862) und P. Theodor Hagn<sup>36</sup> (1816–1872), Archivar und Novizenmeister in Kremsmünster, später Abt von Lambach (1858–1872), sollten Schwarzenberg in dieser viel zu groß angelegten Visitation, die 380 verschiedene Ordenshäuser umfasste, unterstützen. Gegen eine Zentralisierung wehrten sich die selbstbewussten Äbte und Pröpste der alten Stifte erfolgreich. Bis jedoch für die Benediktiner ein tragfähiger Rechtsverband zustande kam, dauerte es noch länger. Die rechtlich verbindlichen Zusammenschlüsse der österreichischen Benediktinerkongregation von der unbefleckten Empfängnis und der österreichischen Benediktinerkongregation vom hl. Joseph wurden erst am 23. August 1889 von Leo XIII. bestätigt<sup>37</sup>. Nach dem ersten Weltkrieg und dem Zerfall Österreich-Ungarns wurden die beiden österreichischen Benediktinerkongregationen am 8. Dezember 1930 zu einer einzigen Kongregation unter dem Patronat der unbefleckten Empfängnis vereinigt. Beim Zisterzienserorden – obwohl von der Anlage her eher ein zentralistischer Organismus mit Filiationsprinzip – erfolgte eine Kongregationsbildung nicht rascher. Erst 1897 wurden die bereits 1859 erarbeiteten sogenannten „Prager Statuten“ bestätigt<sup>38</sup>. Bis sich die Augustiner-Chorherren zusammenschlossen, dauerte es bis ins Jahr 1906: Am 10. November 1906 beschloss die Konferenz aller sechs österreichischen Chorherrenpröpste (St. Florian, Klosterneuburg, Herzogenburg, Reichersberg, Voralpe und Neustift), eine solche Kongregation zu bilden. Bereits am 5. Dezember desselben Jahres kam die Zustimmung aus Rom und der Auftrag, Statuten zu erarbeiten. Nachdem diese Statuten von der römischen Kurie genehmigt waren, wurde im Namen Pius' X. die Österreichische Kongregation der regulierten lateranensischen Chorherren am 25. Juli 1907 formell errichtet; am 10. September desselben Jahres trat zum ersten Mal das General-

<sup>32</sup> Vgl. C. LASHOFER, Die Österreichische Kongregation (ab 1625), in: *GermBen* 1 (St. Ottilien 1999) 545–566.

<sup>33</sup> Vgl. E. GATZ, Schwarzenberg, in: *GATZ B* 1803, 686–692.

<sup>34</sup> Vgl. K. BIRNBACHER, Die österreichische Benediktinerkongregation vom hl. Joseph 1889–1930, in: *GermBen* 1 (St. Ottilien 1999) 755–796.

<sup>35</sup> Vgl. F. M. DOLINAR, Slomsek, in: *GATZ B* 1803, 708–710.

<sup>36</sup> Vgl. A. KELLNER, Profießbuch des Stiftes Kremsmünster (Kremsmünster 1968) 418 f.

<sup>37</sup> Zur Immakulatakongregation C. LASHOFER, Die österreichische Kongregation von der unbefleckten Empfängnis (1889 bis 1930), in: *GermBen* 1 (St. Ottilien 1999) 731–754 und zur Josephskongregation BIRNBACHER (Anm. 34) 755–796; zu beachten ist, dass beide Kongregationen die gleichen Statuten hatten.

<sup>38</sup> Vgl. M. J. TOMANN, Die Konstitutionen der österreichischen Zisterzienserkongregation. Geschichte und Entwicklung 1859–1984 (Heiligenkreuz 1987) 49–63.

kapitel zusammen. Die Spitze dieser Kongregation bildete ein Generalabt. Erster Generalabt war Joseph Sailer (1901–1920) von St. Florian<sup>39</sup>. Im Jahre 1959 schlossen sich aus Anlass der 900-Jahrfeier der Lateransynode von 1059 erstmals in ihrer Geschichte die verschiedenen Kongregationen der Augustiner-Chorherren zu einem weltweiten Verband zusammen. An ihrer Spitze stand wie bei den Benediktinern ein Abt-Primas<sup>40</sup>. Die Prämonstratenser übernahmen im 12. Jahrhundert von den Zisterziensern deren straffe Zentralisation, nicht aber deren „Filiationsprinzip“. Das „Paternitätssystem“ der Prämonstratenser führte erstmals zur regionalen Einteilung eines zentral regierten Ordens. Die Provinzen hießen „Zirkarien“, denen anfangs ein „Circator“ und später ein Generalvikar vorstand. Sowohl der Paterabbas, d. i. der Abt des Gründerklosters, als auch der Generalvikar einer Zirkarie hatten das Visitationsrecht, was oft zu Kompetenzstreitigkeiten führte. Der Versuch, dem Orden im Jahre 1869 durch die Wahl eines Generalabtes die Einheit wiederzugeben, misslang. Erst auf dem Generalkapitel 1883 in Wien wählte man den Abt S. Sary von Strahov in Prag zum Generalabt. Seit 1937 residiert der Generalabt der Prämonstratenser in Rom<sup>41</sup>.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden der Großteil der österreichischen Stifte aufgelöst und das Vermögen zu Gunsten des Dritten Reiches eingezogen<sup>42</sup>. Das noch 1933/34 abgeschlossene Konkordat galt den Nationalsozialisten bereits 1938 als „erloschen“. Hans-Heinrich Lammers, der Chef der Reichskanzlei, richtete am 24. Juli 1938 ein Schreiben an Josef Bürckel, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, in dem er Österreich als „konkordatslos“ bezeichnet<sup>43</sup>. Insgesamt wurden in Österreich 26 Stifte aufgehoben oder beschlagnahmt. Das gleiche Schicksal traf 188 andere

<sup>39</sup> Vgl. F. RÖHRIG, in: DERS. (Hg.), Die bestehenden Stifte der Augustiner-Chorherren in Österreich, Südtirol und Polen (= Österreichisches Chorherrenbuch) (Klosterneuburg-Wien 1997) 25.

<sup>40</sup> Ebd. 26; vgl. *congregatio monastica* und *abbas primas* in CIC (1983) can. 620.

<sup>41</sup> Vgl. zur Verfassung der Prämonstratenser N. BACKMUND, Prämonstratenser, in: LThK<sup>2</sup> 8 (1963) 688–694; L. HORSTKÖTTER, Prämonstratenser, in: LThK<sup>3</sup> 8 (1999) 505–510; weiters auch A. J. PFIFFIG, in: J. TH. AMBRÓZY – A. J. PFIFFIG, (Hgg.) Stift Geras und seine Kunstschatze (St. Pölten-Wien 1989) 34–37.

<sup>42</sup> L. R. FÜRST, „Der Goldschatz des Führers“ und das Stift Kremsmünster, in: U. AICHORN, A. RINNERTHALER, (Hgg.), *Scientia iuris et historia. FS für Peter Putzer*, Bd. 1 (Egling a. d. Paar 2004) 273–327 hat jüngst einen wesentlichen Beitrag zur Enteignungsgeschichte der österreichischen Stifte geliefert; weniger profund, aber doch sehr informativ B. SEBL, Entziehung und Restitution von Ordensvermögen 1938–1945. Am Beispiel der steirischen Benediktinerstifte Admont und St. Lambrecht, in: *Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz* 43 (2004), Teil 1, Heft 2, 32–55 und Teil 2, ebd., Heft 3, 34–58; vgl. dazu auch die Ergebnisse der Historikerkommission der österreichischen Bundesregierung auf der Homepage [www.historikerkommission.gv.at](http://www.historikerkommission.gv.at) (= Historikerkommission (Hg.): Irene Bandhauer-Schöffmann, Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche, Wien 2002).

<sup>43</sup> Vgl. das Schreiben in: S. BOCK, Österreichs Stifte unter dem Hakenkreuz. Zeugnisse und Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus 1938 bis 1945, in: *Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz* 34 (1995), Heft 4A, 12.

Männer- und Frauenklöster, wobei die Filialklöster und sonstigen Häuser nicht mitgezählt wurden<sup>44</sup>.

Prinzipiell wurde die Beziehung der Ordensleute zu den Bischöfen und umgekehrt nach den Maßgaben des II. Vatikanischen Konzils durch die Leitlinien *Mutuae relationes* der Kongregationen für die Ordensleute und für die Bischöfe vom 14. Mai 1978 geregelt<sup>45</sup>. In den Nrr. 51 bis 59 ist die Bedeutung der Zusammenarbeit auf diözesaner Ebene hervorgehoben. Für Österreich hat Bruno Primetshofer 1999 nochmals die kirchenrechtliche Situation unter Berücksichtigung der spirituellen und pastoralen Aspekte untersucht<sup>46</sup>. Bedeutend für das Miteinander von Ordensstiften und Ortskirche sind vor allem die vielen Werke, welche die in den Diözesen ansässigen Stifte leisten. Hier sind nicht nur die vielfältigen Formen der Pastoral zu nennen, sondern auch die zahlreichen Leistungen, die der Ortskirche beispielsweise durch das Führen meist berühmter Schulen durch die Ordensstifte entstehen. Die Absolventen der traditionellen Stiftsgymnasien waren besonders für das Verhältnis von Staat und Kirche von enormer Bedeutung. Einflussreiche Persönlichkeiten in Politik, Justiz und Beamtenschaft trugen als ehemalige Zöglinge von Stiftsgymnasien wie beispielsweise Kremsmünster, Schottenabtei, Seitenstetten oder Melk dazu bei, dieses Verhältnis positiv zu gestalten.

#### 4. Inkorporation

Eine wichtige Frage im Verhältnis von Stift und Ortskirche war immer das Pfarreiwesen. Joseph II. hat den Stiften einen entschiedenen Beitrag zur Pfarrseelsorge abverlangt. Dies ging einerseits auf Kosten des monastischen oder kanonikalen Ideals<sup>47</sup>, andererseits war das Verhältnis der Stifte zu den Ortsordinarien stets geprägt von einem gegenseitigen Respekt. Auf der einen Seite waren die Stifte mit ihren zahlreichen inkorporierten Pfarreien den Bischöfen ein Dorn im Auge, da sie den Jurisdiktionsbereich des Bischofs empfindlich schmälerten; auf der anderen Seite waren die Bischöfe auch froh, dass die finanziellen Lasten

<sup>44</sup> Vgl. hierzu G. KOBERGER, 1938 und die Folgen. Die österreichischen Stifte und Klöster in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz 33 (1994), Heft 1, 30–37, der einen ersten Überblick liefert. Ausführlicher dann BOCK (Anm. 43).

<sup>45</sup> Vgl. *Mutuae relationes*. Leitlinien der Kongregation für die Ordensleute und für die Bischöfe zu „Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche“, in: Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz 32 (1993), Heft 6, Sonderreihe Dokumentation, Heft 10, 62–86.

<sup>46</sup> Vgl. B. PRIMETSHOFER, Die Beziehungen zwischen Orden und Diözese. Die kirchenrechtliche Situation unter Berücksichtigung der spirituellen und pastoralen Aspekte, in: Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz 38 (1999), Heft 4, 25–33.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu CIC (1983) can. 510 §1: Mit einem Kanonikerkapitel dürfen künftig Pfarreien nicht mehr vereinigt werden; wo mit einem Kapitel vereinigte Pfarreien bestehen, sind sie durch den Diözesanbischof vom Kapitel zu trennen.

der Stiftspfarrden den Stiftspatronaten zufließen. Schwierig wurde dies allerdings erst mit der Einführung des Kirchenbeitrages<sup>48</sup> in Österreich am 1. Mai 1939, als die Stiftsprälaten konform der bisherigen Praxis Kirchenbeitrageinnahmen auch für ihre Stiftspfarrden beanspruchten. Zur Inkorporation von Pfarrden in die Rechtskörperschaft einer Abtei bzw. eines Stiftes sind in den letzten Jahren einzelne rechtshistorische, leider nur maschinenschriftliche Arbeiten über die Stifte Reichersberg (Augustiner-Chorherren)<sup>49</sup> und Admont (Benediktiner)<sup>50</sup> entstanden. Eine weitere Arbeit<sup>51</sup> tangiert ebenfalls diese Problematik für die jüngere Vergangenheit. Grundsätzlich hat die Thematik der Inkorporation Dominikus Lindner behandelt<sup>52</sup>. Eine Zusammenfassung für Österreich bietet auch Theodor Unzeitig<sup>53</sup>.

Urkundlich nachweisbar bestanden Inkorporationen seit dem 8. Jahrhundert. Die Klöster des Mittelalters bekamen Kirchen mit oder ohne Grundstück zu ihrer Dotation geschenkt. Sie gründeten auf ihrem klösterlichen Besitz aber auch selbst Kirchen, um für das geistliche Wohl ihrer Untertanen zu sorgen. An all diesen „Eigenkirchen“ bestellten die Klöster Priester. Zunächst nur Weltpriester, dann aber auch mit der zunehmenden Klerikalisierung der Orden Religiösen. Die Klöster strebten die Ausübung der Seelsorge auch aus wirtschaftlichen Gründen an. Weiters suchten sie in den Besitz von Pfarrkirchen zu gelangen, um von den Abgaben an fremde Pfarrden frei zu sein. Stand zuerst das Eigentumsrecht an der Kirche im Vordergrund, so trat dann auch das Nutzungsrecht an der Pfründe hinzu. Die ursprünglich praktizierte Besetzung der inkorporierten Stiftspfarrden durch Weltpriester lebte infolge von Klosterreformen im Sinne des monastischen Ideals immer wieder auf: So in den Reformbewegungen von Admont-Hirsau (12. Jh.) und Melk (15. Jh.)<sup>54</sup>. Die Mehrzahl der inkorporierten Stiftspfarrden stammte aus vorjosephinischer Zeit. Ehe manche Diözesen errichtet wurden, gab es eine große Zahl von Pfarrden, die bis auf den heutigen Tag durchgehend vom gleichen Stift seelsorglich betreut werden. Die gegenseitige, historisch gewachsene, psychologisch verständliche Anhänglichkeit äußert sich

<sup>48</sup> Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich, Jahrgang 1939, 28. April 1939, 1875 Nr. 543.

<sup>49</sup> J. C. PILLHOFER, *Das Stift Reichersberg und seine Patronatspfarrden. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*, masch. Diplomarbeit, Salzburg 1986.

<sup>50</sup> E. HOFER, *Die inkorporierten Pfarrden des Benediktinerstiftes Admont und ihre rechtshistorische Entwicklung*, masch. Diplomarbeit, Salzburg 1992.

<sup>51</sup> F. H. REICHL, *Ausgewählte Problemstellungen im rechtlichen Verhältnis von Kirche und Staat von 1945 bis 2000 und ihre historischen Hintergründe*, masch. Diplomarbeit, Salzburg 2001.

<sup>52</sup> D. LINDNER, *Zur Inkorporationsfrage*, in: ÖAKR 3 (1952) 22–44. Für das Schweizer Kloster Disentis vgl. I. MÜLLER, *Die Pfarrei-Präsentation des Klosters Disentis*, in: ZSRG.K 51 (1965) 139–189.

<sup>53</sup> T. UNZEITIG, *Marginalien zum Fragenbereich der den Ordensgemeinschaften inkorporierten Pfarrden*, in: H. PAARHAMMER, (Hg.), *Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge* (Thaur 1989) 439–451.

<sup>54</sup> Vgl. H. HEIMERL – H. PREE, *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich* (Regensburg 1993) 474.

seitens der Pfarrbevölkerung bei Renovierungen der eigenen Pfarr-, aber auch der Stiftskirche, besonders bei Jahrhundertsjubiläen durch Spenden und freiwillige Arbeitsleistungen. Aus den seelsorglich betreuten Pfarreien kamen und kommen teilweise auch die geistlichen Berufungen in die Stifte. Namhafte für Bevölkerung und Land verdiente Prälaten in den vergangenen Jahrhunderten entstammten oft auch aus den inkorporierten Pfarreien. Das mönchisch zurückgezogene Lebenslement weist verbunden mit der Pfarrseelsorge eine spannungsgeladene Entwicklung auf<sup>55</sup>.

Die josephinischen Reformen brachten grundlegend neue Momente in die Verhältnisse der inkorporierten Pfarreien. Die Pfarrregulierung verlangte von den österreichischen Klöstern, durch Teilung von inkorporierten Pfarreien neue, wiederum inkorporierte Pfarreien zu bilden. Die Stifte mussten für den Bau der Kirchen und Pfarrhöfe sowie für den Unterhalt der Seelsorger ganz aus eigenen Mitteln aufkommen, gleichgültig, ob sie die Grundherrschaft über die betreffenden Ortschaften inne hatten oder nicht. Diese zwangsweisen Gründungen von Ordenspfarreien stellten eine große Belastung für die Stifte dar, während ursprünglich die Inkorporation dem Kloster einen wirtschaftlichen Nutzen bringen sollte<sup>56</sup>. Die josephinischen Aufhebungen, die Belastungen durch Kriege, die Aufhebung der Grundobrigkeit und der damit verbundenen Abgaben und Arbeitsleistungen, die Verluste aus der NS-Zeit, die Sorgen steigender, denkmal-schutzbedingter Verpflichtungen nicht nur an den Stiftsgebäuden, sondern auch an den inkorporierten Pfarrkirchen und Pfarrhöfen, in Relation gebracht mit dem verfügbaren Eigenpersonal an den Schulen und in der Stiftsgüterverwaltung verursachten häufig große Bedenken, ob die Inkorporation überhaupt – und wenn ja – unter welchen neu auszuhandelnden bzw. abgesicherten Bedingungen, aufrechterhalten werden sollte. Diese Bedenken bestanden auch dann, wenn die für Österreich partikularrechtliche Absicherung der Inkorporation gegeben und nachgewiesen scheint.

Spirituell erscheint zu Recht schwierig, wenn Mitbrüder lange, manchmal fast ein ganzes Priesterleben lang, „auswärts“ wirken<sup>57</sup>. Dies umso mehr, wenn Stifte in mehreren Diözesen geographisch weit verstreut und verkehrstechnisch schwer erreichbar ihre Mitbrüder einzusetzen haben. Derartige Dauersituationen lassen Probleme entstehen: „Seelsorge am Seelsorger“, Kontrolle, Urlaubs- und Krankenvertretung, Vereinsamung oder gar Entfremdung, etc. Mitunter kommt es vereinzelt auch vor, dass sich Mitbrüder aus inkorporierten Pfarreien in den verschiedenen Diözesangremien (Priester-, Pastoralrat, Dechantenkonferenz) unzureichend vertreten fühlen. Besoldungs- und Altersversorgungsungleichheiten, über die in der „Gemischten Kommission“<sup>58</sup> seit mehreren Jahr-

<sup>55</sup> Vgl. UNZEITIG (Anm. 53) 447.

<sup>56</sup> Vgl. HEIMERL – PREE (Anm. 54) 473–480.

<sup>57</sup> Vgl. UNZEITIG (Anm. 53) 448; hier darf nicht unerwähnt bleiben, dass in der Frage der Pastoral ein grundsätzlicher Unterschied zwischen monastischem und kanonikalem Ordensideal besteht.

<sup>58</sup> Die „Gemischte Kommission“ bestand aus Vertretern der Bischöfe, der Ordensmänner und der Ordensfrauen unter Heranziehung von Fachbeiräten. Sie nahm ihre Arbeit unmittel-

zehnten verhandelt wurde, waren und sind ebenso Quelle für Unzufriedenheit und Resignation.

Die Generalversammlung der österreichischen Superiorenkonferenz fasste am 20. November 1984 den Beschluß, daß die Inkorporationsfrage aufgrund des Codex Juris Canonici von 1983 näherhin zu erörtern sei. Um eine allen Erfordernissen entsprechende – auch statistische – Genauigkeit erzielen zu können, erarbeitete das Rechtsreferat der Superiorenkonferenz ein Papier, das allen Inkorporationsträgern als Beratungsunterlage übermittelt wurde. Dies ist die bisher einzige Erhebung zur Frage der Inkorporation<sup>59</sup>. In den folgenden Monaten erarbeitete eine „Arbeitsgruppe Inkorporation“ einen Fragebogentext in tabellarischer Form. Ein Zwischenbericht anlässlich der Generalversammlung der Superiorenkonferenz am 26. November 1985 urgerte die Einsendung von ausständigen Stellungnahmen. Mit Stichtag vom 20. Januar 1986 wurde die Fragebogenaktion abgeschlossen. Die im Generalsekretariat der Superiorenkonferenz ausgewerteten Einsendungen brachten im Wesentlichen folgendes Ergebnis<sup>60</sup>:

a) Eingelangt sind die Antworten von 32 Abteien (= Stifte) und 10 Provinzialaten<sup>61</sup>.

b) Verteilung nach Orden:

Es werden betreut von	Pfarreien	Kaplanposten
Chorherren: CanReg und OPraem	133	41
Benediktinern	179	40
Zisterziensern	95	23
Provinzialaten	29	44
zusammen	436	148

c) Verteilung nach Diözesen:

(Erz-)Diözese	Pfarreien	Kaplanposten
Erzdiözese Wien (660 <sup>62</sup> )	130	48
Diözese St. Pölten (414)	103	16
Diözese Linz (472)	93	38
Diözese Graz (388)	60	25
Diözese Innsbruck mit Bozen (245+280)	32	11
Erzdiözese Salzburg (205)	8	8
Diözese Gurk in Klagenfurt (308)	7	2

bar nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils auf und behandelte die Beziehungen zwischen Ortskirche und Ordensleuten.

<sup>59</sup> Vgl. UNZEITIG (Anm. 53) 439–451.

<sup>60</sup> Das statistische Material entnommen: UNZEITIG (Anm. 53) 442; leider wird dort das Papier nicht direkt zitiert.

<sup>61</sup> UNZEITIG (Anm. 53) gibt leider nicht an, wie viele Stifte und Provinzialate befragt wurden.

<sup>62</sup> Anzahl der Pfarreien in der betreffenden Diözese.

(Erz-)Diözese	Pfarreien	Kaplanposten
Diözese Eisenstadt (171)	3	–
zusammen	436	148

Die durchschnittlichen Jahreserträge aus Wald-, Landwirtschafts-, Weinbau- und sonstigem Besitz (oft verpachtet) aus allen von Orden betreuten Pfarreien wiesen in den Jahren 1975–1985 eine eklatant rückläufige Tendenz auf. Im gleichen Jahrzehnt brachten die Inkorporationsträger (Stifte und Provinzialate) für Kultgebäude (Kirchen, - Kapellen, etc. = *fabrica ecclesiae*) bzw. Pfarrhöfe, Pfarrheime (= *Pfarrpfründe*) der ihnen inkorporierten Pfarreien mehr als den doppelten Geldbetrag auf, als die betreffenden Diözesen insgesamt für die erwähnten Bedürfnisse beigetragen, wobei die Spenden und Arbeitsleistungen der jeweiligen Pfarrbevölkerung nicht einbezogen wurden bzw. das Kirchenbeitragsaufkommen aus diesen Pfarreien in den Inkorporationsträgern nur als unbekannt, höchstens aber als vermutbar bezeichnet werden kann<sup>63</sup>. Somit ist im Umkehrschluss ersichtlich, dass die Aufwendungen der Inkorporationsträger aus der Substanz des eigenen (nicht den inkorporierten Pfarreien zweckgebundenen zugeordneten) Vermögens enorm und auf Dauer untragbar hoch sind<sup>64</sup>.

Was die Seelsorge betrifft, so ist die Besetzung mit ordenseigenem Personal immer schwieriger geworden. Ausfälle durch den Krieg<sup>65</sup>, Überalterung und Rückgang des Ordensnachwuchses erhöhen die Sorgen der Inkorporationsträger immer mehr, zumal einerseits die im Kloster wohnenden Mitbrüder an Zahl abnehmen und andererseits die oft erst nach Jahrzehnten aus den inkorporierten Pfarreien krank und alt zurückkehrenden Priester für eine Ordensgemeinschaft zusätzliche Verantwortung bedeuten. Der Codex Juris Canonici von 1983 und die ersten Kommentare haben manche Inkorporationsträger, aber auch manche Ordinariate verunsichert, da ja die Inkorporation im weltweiten Kirchenrecht nicht mehr *expressis verbis* beibehalten schien<sup>66</sup>. Daher war es verständlich, daß die Inkorporationsträger und die Mitglieder der „Gemischten Kommission“ weitere kanonistische Klärungen wünschten, zumal die staatskirchenrechtliche Implizierung in Österreich, wie kaum in einem anderen Staat, heute noch bedeutsam und berücksichtigungspflichtig ist.

Die österreichische Bischofskonferenz berücksichtigte die Inkorporation als gültig bestehende Rechtsform durch verschiedene Dekrete; so im Dekret über juristische Personen, in dem genaue Hinweise auf die entsprechenden Stellen des

<sup>63</sup> Vgl. UNZEITIG (Anm. 53) 443.

<sup>64</sup> Zu einer allfälligen „Exkorporation“ wurde von der österreichischen Bischofskonferenz eine Handreichung erlassen, derzufolge eine solche nur einvernehmlich im Vertragswege zwischen Inkorporationsträger und zuständigem Diözesanbischof erfolgen kann; vgl. dazu HEIMERL – PREE (Anm. 54) 479.

<sup>65</sup> Dieses Argument gilt allenfalls bis ca. 1985.

<sup>66</sup> Vgl. T. UNZEITIG, Die Beziehungen der Orden zur Hierarchie und zu den staatlichen Behörden nach CIC 1983, in: Ordensnachrichten. Amtsblatt und Informationsorgan der Österr. Superiorenkonferenz 29 (1990), Heft 7, 16–25.

Konkordates<sup>67</sup> bzw. die ausdrückliche Beibehaltung der *fabrica ecclesiae* und der „Pfarrfründe“ als juristische Personen enthalten sind. Sie berücksichtigt dies auch im Dekret über das bisherige Benefizialrecht betreffend can. 1272 des Codex Juris Canonici von 1983, womit „die Normen des alten Codex, die sich mit der Verwaltung – nicht mit der Verleihung des Benefizium befassen“ ausdrücklich „bis zu einer Neuregelung der Materie“ für rechtskräftig erklärt wurden<sup>68</sup>; weiters im Dekret über die einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger und im Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzungen (inkorporierten Seelsorgsstellen)<sup>69</sup>. Die Bischofskonferenz ist also nicht der Meinung, dass die Inkorporation aufgehört bzw. aufzuhören hat. Wenngleich der Codex Juris Canonici von 1983 das Rechtsinstitut der Inkorporation nicht mehr erwähnt, bleibt es dennoch bestehen; allerdings mit der Modifizierung, dass nicht mehr die juristische Person, also die Abtei bzw. das Stift der eigentliche Pfarrer ist und der die Seelsorge ausübende Ordensmann lediglich „Pfarrvikar“ ist. Gemäß des Codex Juris Canonici von 1983 can. 520 § 1 kann eine juristische Person nicht mehr Pfarrer sein. Auch in einer inkorporierten Pfarrei muss ein Pfarrer im eigentlichen Sinne, d. h. ein mit ordentlicher, eigenberechtigter Vollmacht ausgestatteter Amtsinhaber tätig sein<sup>70</sup>. Auch wenn die Seelsorger, die eine inkorporierte Pfarrei betreuen, der Denomination nach dem Weltpriestern gleichgestellt wurden, sind und bleiben das Stift oder die Ordensprovinz Inkorporationsträger, Pfründeninhaber und Pfründenverwalter wie bisher<sup>71</sup>. Ob nun tatsächliche Inkorporation vorliegt oder nur bloße sogenannte einfache (ständige) Anvertrauung einer Pfarre an eine Ordensgemeinschaft gemäß Codex Juris Canonici von 1983 can. 520 § 1, in jedem Fall ist das Verfahren zur Besetzung dieser Pfarreien zweigeteilt: Der Ordensobere bzw. Stiftsprälat präsentiert dem Bischof einen geeigneten Kandidaten. Dieser nimmt die Einsetzung des Präsentierten in das Pfarramt vor. Somit liegt ein Fall gebundener Amtsverleihung gemäß Codex Juris Canonici can. 158 § 1 und can. 682 § 1 vor. Bischof wie auch Ordensoberer können den Ordenspfarrer jederzeit von seinem Amt absetzen. Dabei braucht keiner dem anderen die Gründe für die Amtsenthebung bekannt geben. Es genügt die Mitteilung an den jeweils anderen. Eine Zustimmung des jeweils anderen ist nicht erforderlich<sup>72</sup>. Dass das Verhältnis von Diözesanbischöfen und

<sup>67</sup> Zum Konkordat 1933/34 vgl. M. LIEBMANN, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat – vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: R. LEEB, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Wien 2003) 406–413.

<sup>68</sup> Zur Vermögensverwaltung vgl. auch PRIMETSHOFER (Anm. 46) 32 f.

<sup>69</sup> Vgl. T. UNZEITIG, Marginalien (Anm. 52) 445 mit Anm. 35; in diesem Sinne auch PRIMETSHOFER (Anm. 46) 31 f.

<sup>70</sup> Vgl. dazu H. PAARHAMMER, in: K. LÜDICKE, Münsterischer Kommentar zum Codex Juris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Essen 1985) can. 520 Rdz. 1.

<sup>71</sup> Vgl. dazu auch F. D’OSTILIO, Il parroco religioso. Origine ed evoluzione storica della parrocchia religiosa. Figura giuridica del parroco religioso (Città del Vaticano 2000) 33–42.

<sup>72</sup> Vgl. PRIMETSHOFER (Anm. 46), 32; zur sogenannten „ad-nutum-Amovibilität“ vgl. CIC can. 682 § 2.



Stiftsprälaten größtenteils von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung geprägt war und ist, beweist auch der relativ hohe Anteil an Diözesanbischöfen, die vor ihrer bischöflichen Amtsführung als Prälat einem Stift vorstanden<sup>73</sup>.

So kann abschließend gesagt werden, dass das Verhältnis von Stift und Ortskirche in Österreich ein seit Jahrhunderten gewachsenes Miteinander ist. Es überdauerte sogar die Stürme des Josephinismus und das Kirchenbeitragsgesetz vom 1. Mai 1939. Die Inkorporation von Stiftspfarrereien gilt in Österreich – obwohl im Codex Juris Canonici von 1983 *verbaliter* nicht mehr existent – als nach wie vor bestehende Rechtsform der Pfarrbetreuung und wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz bestätigt. Aus der Sichtweise eines Betroffenen – der Autor gehört selbst einem österreichischen Stift mit sechs inkorporierten Pfarreien an – weiß ich persönlich um diese komplexe Problematik. Die Diözesen Österreichs können sich glücklich schätzen und sind auch in der Tat sehr dankbar dafür, dass die Stifte durch die Jahrhunderte soviel spirituelle und finanzielle Hilfe für das kirchliche Leben geleistet haben und dies auch bis zum heutigen Tag tun.

<sup>73</sup> Hier werden nur einige genannt: Cölestin Kardinal Ganglbauer OSB, 1881–1889 Fürsterzbischof von Wien (zuvor Abt von Kremsmünster); Franz de Paula Albert Eder OSB, 1876–1890 Fürsterzbischof von Salzburg (zuvor Abt von St. Peter in Salzburg); Friedrich Gustav Kardinal Piffl CanReg, 1913–1932 Fürsterzbischof von Wien (zuvor Propst von Klosterneuburg); Maximilian Aichern OSB, seit 1981 Bischof von Linz (zuvor Abt von St. Lambrecht).